

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Eichelsbach

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Eichelsbach", er ist in das Vereinsregister eingetragen (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eichelsbach..
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Eichelsbach insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - (1) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - (2) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - (3) fördernde Mitglieder,
 - (4) Ehrenmitglieder.
 - (5) Mitglieder einer der Abteilungen der Feuerwehr (z.B.: Kinderfeuerwehr,.....) die auf Vorstandsbeschluss eingerichtet werden können.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde

Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Bedingungen zur Mitgliedschaft in der aktiven Wehr sind im Bayer. Feuerwehrgesetz geregelt.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (1) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - (2) durch Austritt,
 - (3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (4) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er vom Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung

rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden.

Das Erheben eines Jahresbeitrags ist in der Beitragsordnung (nicht Bestandteil der Satzung) im Anhang geregelt.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern

- (1) dem Vorsitzenden,
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (3) dem Schriftführer,
- (4) dem Kassenwart,
- (5) dem Kommandanten,
- (6) dem stellvertretenden Kommandanten,
- (7) den zwei Vertrauensleuten,
- (8) dem Gerätewart und dem stellvertretenden Gerätewart,
- (9) den ernannten Dienstgraden und, den Sachbearbeitern.

2. Der Kommandant und der Vereinsvorsitzende kann, muss aber nicht eine Person sein.

3. Gleicher Wortlaut gilt für den stellvertretenden Kommandanten bzw. den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden

4. Vertreterregelung

- (1) der Vereinsvorsitzende wird durch den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- (2) der Kommandant durch den stellvertretenden Kommandanten vertreten.

Die unter Absatz 1, Nr.1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl sowie die Wahlperiode der unter Absatz 1, Nr.5 bis 8 genannten Personen sind im Bayer. Feuerwehrgesetz geregelt.

5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - (6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - (7) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein, gerichtlich und außergerichtlich.
 3. Rechtsgeschäfte können im Innenverhältnis beschränkt sein und sind in einer Finanzordnung (nicht Bestandteil der Satzung) im Anhang geregelt.

§10

Sitzung des Vorstands

4. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
5. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die

Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweck notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Wahl erfolgt rollierend, d. h. jährlich ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - (2) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - (4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - (5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der "Elsfelder Rundschau" einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt

werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschluss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14

Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 - (1) Verleihung von Ehrendiplomen oder besonderen Auszeichnungen
oder
 - (2) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§15
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§16

Vorstehende Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eichelsbach vom 04. März 2017 beschlossen worden.